

Kapitel 3: Solidarität sichern



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: KV Leipzig
Beschlussdatum: 27.04.2021

Änderungsantrag zu PB.S-01

Von Zeile 353 bis 357:

Abschaffung der bürokratischen Sanktionen Raum und Zeit in den Jobcentern für wirkliche Arbeitsvermittlung und Begleitung. Dafür wollen wir die Regelsätze **schrittweise anheben, grundlegend neu berechnen** sodass sie das soziokulturelle Existenzminimum verlässlich sicherstellen. Die Leistungen der Garantiesicherung wollen wir schrittweise individualisieren **und damit das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft überwinden**. Die Anrechnung von Einkommen werden wir attraktiver gestalten, sodass zusätzliche Erwerbstätigkeit auch in Teilzeit zu

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 09.02.2010 (!) in seinen Leitsätzen fest: "3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.

4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüberhinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen." Dem ist der Gesetzgeber bisher nicht nachgekommen. Die vielen Klagen, Diskussionen und Modellrechnungen zur realitätsgerechten Berechnung sind Beleg genug.

Das Bild der Bedarfsgemeinschaft geht vom Mann als Familienoberhaupt und - ernährer aus und ist völlig antiquiert. Damit werden alle in einer Gemeinschaft lebenden in gegenseitige Haftung genommen.